

# Wichtig für Vereine!

## Der neue Übungsleiterfreibetrag und weitere Änderungen

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind **Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter**, Ausbilder, Erzieher, Betreuer **oder vergleichbaren nebenberuflichen Nebentätigkeiten**, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke **bis zur Höhe von insgesamt 1848,- EUR im Jahr steuerfrei**. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird der **Freibetrag auf 2100,- EUR im Jahr angehoben**. Der begünstigte Personenkreis bleibt unverändert.

Diese Änderung tritt als „Hilfe für Helfer“ rückwirkend zum 1. Januar 2007 in kraft. Wichtig hierbei: Die erhöhte Übungsleiterpauschale kann erst nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt angewendet werden.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen werden nach § 14 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht als Arbeitsentgelt erfasst. Die Anhebung des Betrags wirkt sich daher auch bei der Sozialversicherungspflicht aus.

### Weitere Änderungen:

- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 %.
- Verdopplung der alternativen Höchstgrenze für den Abzug von Unternehmensspenden von 2 auf 4 Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrags für Spenden an Stiftungen zu Gunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags.
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307.000 EUR auf 1 Mio. EUR ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 %.
- Verdopplung der Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung auf 200 EUR je Zuwendung.
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von jeweils 30.678 EUR auf 35.000 EUR.
- Anhebung eines dem Übungsleiterfreibetrag nachempfundenen neuen Steuerfreibetrags für alle nebenberuflich Tätigen im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich von 500 EUR im Jahr.
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen.
- Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

(Quelle: Haufe)

Weitere Infos auch unter:

[www.steuer-office.de](http://www.steuer-office.de)